

## Anmeldung zur freiwilligen Versicherung VBLextra nach § 28 und § 82 VBLS.

Bitte beachten Sie die umseitigen Hinweise beim Ausfüllen des Antrags.

Antragseingang bei der VBL  
(Tag|Monat|Jahr)

### Angaben zum beteiligten Arbeitgeber. (Versicherungsnehmer) Bitte deutlich in Großbuchstaben ausfüllen.

Bezeichnung der zuständigen Dienststelle	
Straße	
Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Kontonummer des Arbeitgebers	
Verteilerschlüssel des Arbeitgebers (falls vorhanden)	
Name des zuständigen Sachbearbeiters für Rückfragen	
Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>	
Telefon des zuständigen Sachbearbeiters	
E-Mail	

### Angaben zur Person der/des Beschäftigten. (Versicherte/-r) Bitte deutlich in Großbuchstaben ausfüllen.

Titel		Nachname	
Vorname		Geburtsname (sofern abweichend)	
Straße		Hausnummer	
Zustellvermerk			
Länderkennzeichen	Postleitzahl	Wohnort	
VBL-Versicherungsnummer		Geburtsdatum (Tag Monat Jahr)	
		Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>	
Geburtsort			

### Wissenschaftliche Beschäftigte nach § 28 VBLS.

#### Erklärung des Arbeitgebers

Wir bestätigen, dass die/der o. g. Beschäftigte die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Versicherung nach § 28 Abs. 1 VBLS erfüllt und sie/er den hierzu erforderlichen Antrag bei uns gestellt hat am<sup>1</sup>:

Tag|Monat|Jahr

Beginn des Arbeitsverhältnisses:

Tag|Monat|Jahr

Uns ist bekannt, dass wir ab dem vorgenannten Zeitpunkt zugunsten der/des Beschäftigten Beiträge in Höhe der auf uns entfallenden Aufwendungen für die Pflichtversicherung, höchstens aber 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zur freiwilligen Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell (VBLextra) monatlich zu zahlen haben.

Ort Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

### Sonderregelung bei Bund und TdL nach § 82 Abs. 1 VBLS.

#### Erklärung des Arbeitgebers

Wir bestätigen, dass zugunsten der/des o. g. Beschäftigten die Voraussetzungen nach § 82 Abs. 1 VBLS zur Entrichtung von Beiträgen in die freiwillige Versicherung für Beschäftigte mit höheren Entgelten erstmals nach dem 31. Dezember 2001 erfüllt sind.

Uns ist bekannt, dass wir in dem jeweiligen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach § 82 Abs. 1 VBLS vorliegen, zugunsten der/des Beschäftigten 8 % des übersteigenden Betrages in die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell (VBLextra) zu zahlen haben.

Monat, ab dem die Beitragspflicht erstmals vorliegt:

Monat|Jahr

Ort Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

<sup>1</sup> Datum des Antragseingangs: Der Antrag muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber eingegangen sein.

## Bitte die nachfolgenden Hinweise beachten.

**1** Den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag senden Sie bitte an:

**VBL – Freiwillige Versicherung**

**Stichwort: Sonderregelung**

**76240 Karlsruhe**

**2** Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind auf das nachstehende Konto und nur per Einzelüberweisung zu leisten:

**Landesbank Baden-Württemberg**

**BLZ 600 501 01, Konto-Nr. 2228770**

**BIC/SWIFT SOLADEST600, IBAN DE30600501010002228770**

**3** Für weitere Fragen können Sie sich gerne an Ihren Ansprechpartner für Arbeitgebermeldungen oder an unser Service-Center für die freiwillige Versicherung wenden.

**Bei Fragen erreichen Sie uns:**

Montag, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Telefon 0721 93 98 93 5

Telefax 0721 155-1355

E-Mail kundenservice@vbl.de

**Wichtig:** Damit die bei der VBL eingehenden Beiträge richtig zugeordnet werden können, ist bei jeder Überweisung ein **Verwendungszweck** anzugeben, dessen Aufbau genau zu beachten ist. **Der im Einzelfall zutreffende Verwendungszweck ergibt sich aus der folgenden Übersicht:**

**Schematische Darstellung des Verwendungszwecks (Wichtig: Die Reihenfolge ist immer genau einzuhalten!)**

	6-stellige Kontonummer des Beteiligten (bei Zahlung durch Versicherten in jedem der 6 Felder die Ziffer 0 eintragen)						Leerfeld	Buchstaben	10-stellige VBL-Versicherungsnummer										Leerfeld	6-stelliger Buchungsschlüssel				Endemarke			
Beispiel	1	2	3	4	5	6		E	X	0	1	0	1	6	5	7	8	9	5		0	1	6	6	0	1	X

Der **Buchungsschlüssel** dient dazu, die unterschiedlichen steuerlichen Merkmale der verschiedenen Zahlungsbeträge für spätere Verwendungen (Ausweisungen gegenüber der ZfA, Versteuerung von Rentenleistungen usw.) unterscheiden zu können. Es ist daher **unbedingt** erforderlich, die unterschiedlichen Kennzeichen des Buchungsschlüssels zu **beachten**. Diese sind wie folgt (**Hervorhebungen nur beispielhaft**):

Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal
<b>01</b> = beteiligter Arbeitgeber	<b>65</b> = Beitrag für wissenschaftliche Beschäftigte gem. § 2 Abs. 2 ATV, § 28 Abs. 1 VBLS	<b>01</b> = § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
	<b>66</b> = Beitrag gemäß der Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt bei Bund und TdL gem. § 39 Abs. 1 ATV, § 82 Abs. 1 VBLS	<b>02</b> = § 40b EStG a. F. (Pauschalversteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		<b>03</b> = §§ 2,19 EStG (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)*
		<b>07</b> = § 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)

\*§ 10a, Abschnitt XI EStG/Riester-Förderung (individuelle Versteuerung/Vollversteuerung der Rente)  
**[Wird nach Gewährung der steuerlichen Förderung von der VBL vergeben]**

Die Beitragszahlungen sind in dem Monat fällig und zu entrichten, in dem die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. Dabei sind folgende Vorgaben unbedingt zu beachten:

- Fällige Beiträge mehrerer Monate dürfen **nicht** zusammengerechnet und gemeinsam überwiesen werden, sondern sind jeweils in dem Monat der Fälligkeit einzeln zu überweisen.
- Werden Beiträge sowohl wegen einer wissenschaftlichen Beschäftigung (Versicherungsmerkmal 65) als auch wegen der Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt bei Bund und TdL gemäß § 82 Abs. 1 VBLS (Versicherungsmerkmal 66) im gleichen Monat fällig, so dürfen auch diese Beiträge **nicht** zusammengerechnet und gemeinsam überwiesen werden, sondern sind jeweils getrennt einzeln zu überweisen.
- Ausnahme:** Lediglich für die zurückliegenden Monate vor Aufnahme der regelmäßigen monatlichen Zahlungen können die ab Beginn des Arbeitsverhältnisses fällig gewordenen Beiträge in einer Summe für jedes Versicherungsmerkmal überwiesen werden.